

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der Bürger für Osthessen vom 28. Januar 2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Vergabe von Wohnungen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Werden in Fulda Wohnungen für Zuwanderer vorgehalten?

Antwort:

Die Stadt Fulda hält keine Wohnungen ausschließlich für „Zuwanderer“ vor.

Frage 2:

Wenn ja, gibt es Gesetze die den Magistrat der Stadt Fulda hierzu verpflichten für Zuwanderer vorzuhalten oder mit Zuwanderern priorisiert gegenüber Deutschen zu belegen?

Antwort:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Besteht seitens der Stadt freies Auswahlermessen, wem eine städtische Wohnung gegeben werden darf, dem Zuwanderer oder dem Deutschen?

Antwort:

In den Fällen, in denen die Stadt Fulda Vermieter von Wohnraum ist, gilt selbstverständlich Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Art. 3 (3) GG

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der Bürger für Osthessen vom 28. Januar 2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Vergabe von Wohnungen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Werden in Fulda Wohnungen für Zuwanderer vorgehalten?

Antwort:

Die Stadt Fulda hält keine Wohnungen ausschließlich für „Zuwanderer“ vor.

Frage 2:

Wenn ja, gibt es Gesetze die den Magistrat der Stadt Fulda hierzu verpflichten für Zuwanderer vorzuhalten oder mit Zuwanderern priorisiert gegenüber Deutschen zu belegen?

Antwort:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Besteht seitens der Stadt freies Auswahlermessen, wem eine städtische Wohnung gegeben werden darf, dem Zuwanderer oder dem Deutschen?

Antwort:

In den Fällen, in denen die Stadt Fulda Vermieter von Wohnraum ist, gilt selbstverständlich Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Art. 3 (3) GG

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 28.01.20 zum Thema Westring – Instandsetzung der Fußgänger- brücke

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage:

Ist dem Magistrat der Stadt Fulda bekannt, ob die im Jahre 2017 durch einen Unfall zerstörte Fußgängerbrücke über den Westring, zwischen der Anschlussstelle Rodges und der Kreuzung Haimbach / Mittelrode, deren Instandsetzung für den Herbst 2019 vorgesehen war, nun auf Grund der Teilfertigstellung der Radwegeverbindung Haimbach / Mittelrode nicht mehr durchgeführt wird?

Antwort:

Dieser Teilabschnitt des Westrings ist als Kreisstraße (K110) klassifiziert und befindet sich in der Straßenbaulast des Landkreises Fulda. Hessen Mobil übernimmt im Auftrag des Landkreises alle Planungs- und Bauleistungen.

Nach Rücksprache mit Hessen Mobil ist die Planung der neuen Brücke abgeschlossen und die Produktion der Brücke bereits beauftragt. Vorgesehen ist, die neue Brücke noch im Frühjahr dieses Jahres, bei bauoffenem Wetter, herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 28.01.20 zum Thema Westring – Instandsetzung der Fußgänger- brücke

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage:

Ist dem Magistrat der Stadt Fulda bekannt, ob die im Jahre 2017 durch einen Unfall zerstörte Fußgängerbrücke über den Westring, zwischen der Anschlussstelle Rodges und der Kreuzung Haimbach / Mittelrode, deren Instandsetzung für den Herbst 2019 vorgesehen war, nun auf Grund der Teilfertigstellung der Radwegeverbindung Haimbach / Mittelrode nicht mehr durchgeführt wird?

Antwort:

Dieser Teilabschnitt des Westrings ist als Kreisstraße (K110) klassifiziert und befindet sich in der Straßenbaulast des Landkreises Fulda. Hessen Mobil übernimmt im Auftrag des Landkreises alle Planungs- und Bauleistungen.

Nach Rücksprache mit Hessen Mobil ist die Planung der neuen Brücke abgeschlossen und die Produktion der Brücke bereits beauftragt. Vorgesehen ist, die neue Brücke noch im Frühjahr dieses Jahres, bei bauoffenem Wetter, herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der CDU vom 28.01.2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Online Dienstleistungen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wie weit ist der Digitalisierungsprozess der Stadt Fulda in den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, IT Infrastruktur, Energie und Umwelt, Sicherheit und Bildung vorangeschritten und welche Kosten kommen in den folgenden Jahren bis zur Umsetzung auf die Stadt zu?

Antwort:

Um die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern, ist im August 2013 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) in Kraft getreten. Es ermöglicht Bund, Ländern und Kommunen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Weitergehend ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017. Dies verpflichtet die deutsche Verwaltung, ihre Verwaltungsleistung bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Kommunen sind vom Onlinezugangsgesetz am meisten betroffen; so sollen sie bis Ende 2022 538 Verwaltungsdienstleistungen digital anbieten. Die Stadt Fulda erstellt in den nächsten Monaten eine Übersicht der eingesetzten Softwareverfahren und entwickelt eine Prioritätenliste.

Die Stadt Fulda arbeitet an einem Digitalisierungskonzept (auch Netzinfrastruktur und Glasfaser, CityNetz). So werden auch heute schon Verwaltungsleistungen digital angeboten. Im Bürgerbüro beispielsweise werden seit 2014 bereits folgende Onlinedienstleistungen angeboten: Einfache und erweiterte Meldebescheinigung, Übermittlungssperre eintragen, Auskunftssperre beantragen, Voranmeldung eines Umzugs, Verlusterklärung zu Pass und Personalausweis, Abmeldung einer Nebenwohnung, Wahlhelferrückmeldung, Urkundenanforderung (Geburten-, Sterbe- und Eheurkunden, Geburtszeitauskünfte), Fundsachensuche online, Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Auskunft zur SteuerID, Studenteneuro beantragen, Wahlscheine online beantragen, Meldeauskünfte aus dem Melderegister, Führungszeugnis (über das Bundesamt für Justiz).

Diese Dienstleistungen werden vollständig und medienbruchfrei online erledigt. Bei einigen erfolgt die Antwort ebenfalls online (Meldeauskünfte, Fundsachen). Für gebührenpflichtige Dienstleistungen ist ein umfangreiches Kassensystem mit bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet (Giropay, Paypal, Paydirekt, Kreditkarten (Master+Visa)). Es erfolgt in 90% aller Anfragen die Zahlung über Paypal. Für zahlreiche weitere Dienstleistungen sind Formulare als PDF auf der Website eingebunden.

Die E-Vergabe hat die Stadt Fulda zum 01.10.2019 implementiert. Als nächstes Projekt steht die Digitalisierung und Einführung der E-Akte im Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Fulda an.

Aufgrund der sehr hohen Komplexität kann eine ansatzweise verlässliche Kostenschätzung nicht erfolgen.

Frage 2:

Plant die Stadt Fulda eine Qualifizierung einzelner Mitarbeiter als so genannte Digitalisierungslotsen, die die Aufgabe haben, die Basis für Netzwerk Digitalisierung in den einzelnen Bereichen zu schaffen? Ist insofern beabsichtigt, Mitarbeiter im Rahmen des Angebots des Landes Hessen an dem Seminar „Der Digitalisierungslotse“ „F“ teilnehmen zu lassen?

Antwort:

Die Stadt Fulda beabsichtigt Mitarbeiter*innen im Rahmen des Angebots des Landes Hessen zu so genannten Digitalisierungslotsen zu qualifizieren. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob die Stadt Fulda eine Qualifizierung im Rahmen des „Zertifikatlehrgangs Verwaltungsdigitalisierung“ beim Hessischen Verwaltungsschulverband durchführt. Grundlage dieses Lehrgangs bilden Methodenwissen für die Prozessoptimierung, Verständnis für unterstützende technische E-Government-Funktionen sowie die rechtlichen Möglichkeiten, aber auch Verpflichtungen zur Gestaltung von Online-Services. Weiterhin bietet das kommunale Gebietsrechenzentrum ekom21 auf der Basis der Digitalisierungsplattform „civento“ umfangreiche Fortbildungen an. Auch diese Angebote beabsichtigt die Stadt Fulda zu nutzen.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der CWE Stadtverordnetenfraktion vom 26.01.20 bezüglich des Sachstands Neubau/Umbau Ferdinand-Braun-Schule

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Sachstand der Umbau- und Neubaumaßnahmen an der Ferdinand-Braun-Schule?

Antwort:

Derzeit laufen auf der Baustelle die Rohbauarbeiten mit Herstellung der Aufstockung, diese sollen im März 2020 fertig gestellt werden. Im Kellerbereich erfolgt gerade die Grundleitungssanierung und Herstellung von Entwässerungsleitungen. Im Innenhof wird der barrierefreie Zugang mit einer Rampe erstellt.

Auf dem Dach haben die Dachdecker mit Herstellung der Notabdichtung begonnen.

Nach den Rohbauarbeiten sind ab März 2020 die Herstellung der Außenwände in Holzrahmenbauweise, Fertigstellung der Dachabdichtung mit Dämmung und nachfolgend die Montage der Fenster und Außentüren geplant.

Parallel beginnen im Innern des Gebäudes die Rohinstallationen der haus-technischen Gewerke wie Elektro, Heizung, Lüftung und Sanitär.

Für die technischen Gewerke Heizung, Lüftung, Elektro erfolgen derzeit die Werkstattplanungen und die Arbeitsvorbereitung. Die Sanitärarbeiten beginnen mit der Herstellung der innen liegenden Dachentwässerung.

Die Außenfenster und Türen, Schlosserarbeiten, Innentüren, Putz- und Malerarbeiten wurden bereits beauftragt.

Für die Außenfassadenarbeiten läuft derzeit die Vergabe.

Die Rohbauplanungen sind abgeschlossen und die Ausbau- und Detailplanungen werden unter Berücksichtigung der Werk- und Montageplanungen der ausführenden Firmen finalisiert.

Die Ausbaugewerke Trockenbau, Systemtrennwände, Estrich, Fliesenarbeiten, Bodenbeläge und Akustik werden derzeit ausgeschrieben.

Parallel laufen die Einrichtungsplanungen in Abstimmung zwischen Schulamt und Schulleitung.

Frage 2:**Werden die geplanten Zeitrahmen der Baumaßnahmen eingehalten werden können?****Antwort:**

Bedingt durch die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Abbrucharbeiten, durch die zusätzlichen Arbeiten beim Abbruch- und der Entsorgung des Dachaufbaus sind Verschiebungen im Bauablauf zu verzeichnen.

Die Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten die ursprünglich im Spätsommer/Herbst geplant waren, erfolgen nun im Winter. Dadurch dauern diese aufgrund der schlechteren Witterungsverhältnisse länger an.

Der derzeitige Stand des Projekt- und Bauablaufs sieht unter Berücksichtigung der erschwerten Bedingungen und Verzögerungen eine Fertigstellung im Frühjahr 2021 vor.

Unter Berücksichtigung der Anschaffung der neuen Ausstattung und Inneneinrichtung ist derzeit die Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2021/2022 vorgesehen.

Frage 3:**Gibt es eine Tendenz ob die geplanten Finanzmittel für die Baumaßnahmen ausreichen werden?****Antwort:**

Der derzeitige Projektstand lässt noch keine abschließende Kostenprognose zu, da noch ein beträchtlicher Teil der Bauleistungen insbesondere der Ausbaugewerke und Außenanlagen vergeben werden muss.

Es zeichnen sich aber in einzelnen Gewerken bereits Erhöhungen gegenüber dem geplanten Budget von 12,7 Mio. (inklusive Auslagerung) aus dem Jahr 2018 ab.

Bedingt durch die zusätzlichen Arbeiten beim Abbruch und der Entsorgung des Dachaufbaus sind beispielsweise höhere Kosten von ca. 140.000 € brutto in diesem Gewerk entstanden als ursprünglich kalkuliert.

Die Gründungsertüchtigung mittels Presspfählen hat sich aufgrund von Mehrmengen beim Einbau und höheren Aufwendungen bedingt durch die nicht genau vorhersehbaren Gründungsverhältnisse um ca. 85.000 € brutto erhöht.

Die angespannte Marktsituation insbesondere bei den Gewerken der Technischen Gebäudeausrüstung hat sich bei den Vergabeergebnissen bemerkbar gemacht und führt zu Erhöhungen in Bezug auf das geplante Budget. Weiterhin wurden die haustechnischen Planungen auf die Belange der Einrichtungsplanung angepasst. Hier kommt es insbesondere durch sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu höheren Aufwendungen als geplant.

Insgesamt ist nach derzeitigem Projektstand mit einer Kostenerhöhung von ca. 300.000 € brutto (2,36 %) bezogen auf die Gesamtprojetsumme von 12,7 Mio. € (ohne Ausstattung) zu rechnen.

Dabei wurden auch Kostenreduzierungen durch günstigere Vergaben und Kostenreduzierungen bei den Baunebenkosten berücksichtigt.

Die Mittelbereitstellung wird bei den jährlichen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt und beantragt.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der CWE Stadtverordnetenfraktion vom 26.01.20 bezüglich des Sachstands Neubau/Umbau Ferdinand-Braun-Schule

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Sachstand der Umbau- und Neubaumaßnahmen an der Ferdinand-Braun-Schule?

Antwort:

Derzeit laufen auf der Baustelle die Rohbauarbeiten mit Herstellung der Aufstockung, diese sollen im März 2020 fertig gestellt werden. Im Kellerbereich erfolgt gerade die Grundleitungssanierung und Herstellung von Entwässerungsleitungen. Im Innenhof wird der barrierefreie Zugang mit einer Rampe erstellt.

Auf dem Dach haben die Dachdecker mit Herstellung der Notabdichtung begonnen.

Nach den Rohbauarbeiten sind ab März 2020 die Herstellung der Außenwände in Holzrahmenbauweise, Fertigstellung der Dachabdichtung mit Dämmung und nachfolgend die Montage der Fenster und Außentüren geplant.

Parallel beginnen im Innern des Gebäudes die Rohinstallationen der haus-technischen Gewerke wie Elektro, Heizung, Lüftung und Sanitär.

Für die technischen Gewerke Heizung, Lüftung, Elektro erfolgen derzeit die Werkstattplanungen und die Arbeitsvorbereitung. Die Sanitärarbeiten beginnen mit der Herstellung der innen liegenden Dachentwässerung.

Die Außenfenster und Türen, Schlosserarbeiten, Innentüren, Putz- und Malerarbeiten wurden bereits beauftragt.

Für die Außenfassadenarbeiten läuft derzeit die Vergabe.

Die Rohbauplanungen sind abgeschlossen und die Ausbau- und Detailplanungen werden unter Berücksichtigung der Werk- und Montageplanungen der ausführenden Firmen finalisiert.

Die Ausbaugewerke Trockenbau, Systemtrennwände, Estrich, Fliesenarbeiten, Bodenbeläge und Akustik werden derzeit ausgeschrieben.

Parallel laufen die Einrichtungsplanungen in Abstimmung zwischen Schulamt und Schulleitung.

Frage 2:**Werden die geplanten Zeitrahmen der Baumaßnahmen eingehalten werden können?****Antwort:**

Bedingt durch die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Abbrucharbeiten, durch die zusätzlichen Arbeiten beim Abbruch- und der Entsorgung des Dachaufbaus sind Verschiebungen im Bauablauf zu verzeichnen.

Die Rohbauarbeiten und Dachabdichtungsarbeiten die ursprünglich im Spätsommer/Herbst geplant waren, erfolgen nun im Winter. Dadurch dauern diese aufgrund der schlechteren Witterungsverhältnisse länger an.

Der derzeitige Stand des Projekt- und Bauablaufs sieht unter Berücksichtigung der erschwerten Bedingungen und Verzögerungen eine Fertigstellung im Frühjahr 2021 vor.

Unter Berücksichtigung der Anschaffung der neuen Ausstattung und Inneneinrichtung ist derzeit die Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2021/2022 vorgesehen.

Frage 3:**Gibt es eine Tendenz ob die geplanten Finanzmittel für die Baumaßnahmen ausreichen werden?****Antwort:**

Der derzeitige Projektstand lässt noch keine abschließende Kostenprognose zu, da noch ein beträchtlicher Teil der Bauleistungen insbesondere der Ausbaugewerke und Außenanlagen vergeben werden muss.

Es zeichnen sich aber in einzelnen Gewerken bereits Erhöhungen gegenüber dem geplanten Budget von 12,7 Mio. (inklusive Auslagerung) aus dem Jahr 2018 ab.

Bedingt durch die zusätzlichen Arbeiten beim Abbruch und der Entsorgung des Dachaufbaus sind beispielsweise höhere Kosten von ca. 140.000 € brutto in diesem Gewerk entstanden als ursprünglich kalkuliert.

Die Gründungsertüchtigung mittels Presspfählen hat sich aufgrund von Mehrmengen beim Einbau und höheren Aufwendungen bedingt durch die nicht genau vorhersehbaren Gründungsverhältnisse um ca. 85.000 € brutto erhöht.

Die angespannte Marktsituation insbesondere bei den Gewerken der Technischen Gebäudeausrüstung hat sich bei den Vergabeergebnissen bemerkbar gemacht und führt zu Erhöhungen in Bezug auf das geplante Budget. Weiterhin wurden die haustechnischen Planungen auf die Belange der Einrichtungsplanung angepasst. Hier kommt es insbesondere durch sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu höheren Aufwendungen als geplant.

Insgesamt ist nach derzeitigem Projektstand mit einer Kostenerhöhung von ca. 300.000 € brutto (2,36 %) bezogen auf die Gesamtprojetsumme von 12,7 Mio. € (ohne Ausstattung) zu rechnen.

Dabei wurden auch Kostenreduzierungen durch günstigere Vergaben und Kostenreduzierungen bei den Baunebenkosten berücksichtigt.

Die Mittelbereitstellung wird bei den jährlichen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt und beantragt.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der CWE bezüglich Strafzettel Falschparker – Stadt Fulda/Überwachung des ruhenden Verkehrs durch einen privaten Dienstleister vom 26.01.2020

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Frage 1:

Hat die Stadt Fulda Kenntnisse über mögliche Rückforderungen aus 2019?

Antwort:

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem privaten Dienstleister, der die Stadt Fulda bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs personell unterstützt hat, ist zum 31.12.2019 beendet worden. Aus dem Jahr 2019 waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der OLG-Entscheidung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs am 20.01.2020 noch 142 Verfahren offen, die von den Mitarbeitern des privaten Dienstleisters eingeleitet worden waren. Diese Verfahren wurden eingestellt. Bis heute (31.01.2020) liegen der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Fulda keine Anträge bezüglich der Rückforderung von Verwarngeldern aus Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren vor.

Frage 2:

Mit welchem Personal wird in Fulda in Zukunft der ruhende Verkehr überwacht? Wird hierfür mehr Personal eingestellt werden müssen?

Antwort:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird seit dem 01.01.2020 wieder vollständig von den städtischen Ordnungspolizeibeamtinnen und –beamten durchgeführt. Im Rahmen eines derzeit laufenden Stellenbesetzungsverfahrens bei der Ordnungspolizei, welches aufgrund einer Nachbesetzung schon im Dezember 2019 gestartet wurde, ist beabsichtigt, drei zusätzliche Stellen zu besetzen.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der FDP vom 21. Januar 2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Planung für ein Parkhaus auf der Ochsenwiese

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Für welchen Zeitpunkt ist der Beginn der Baumaßnahmen für das Parkhaus Ochsenwiese vorgesehen?

Antwort:

Es geht im Jahr 2020 zunächst darum, Baurecht für Wohnraum und die mögliche Erweiterung des Kongresszentrums zu schaffen.

Die Gestaltung der Ochsenwiese wird erst im Anschluss in den Blickpunkt rücken. Ich gehe davon aus, dass Baumaßnahmen frühestens 2022 bzw. 2023 in Betracht kommen.

Frage 2:

Wie weit sind die Planungen vorangeschritten?

Antwort:

Die Planungen befinden sich in einem frühen Stadium.

Frage 3:

Wie viele Stellplätze sollen abschließend vorhanden sein?

Antwort:

Der auf der Ochsenwiese bis 2018 wahrgenommene „Parkdruck“ konnte durch die Schaffung von ca. 150 zusätzlichen Parkplätzen im östlichen Bereich der Ochsenwiese und westlich der Gleisanlagen deutlich entschärft werden.

Wie viele Stellplätze auf der Ochsenwiese abschließend vorhanden sein sollen, wird von einer aktualisierten Bedarfsanalyse abhängig sein.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der FDP vom 21. Januar 2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Planung für ein Parkhaus auf der Ochsenwiese

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Für welchen Zeitpunkt ist der Beginn der Baumaßnahmen für das Parkhaus Ochsenwiese vorgesehen?

Antwort:

Es geht im Jahr 2020 zunächst darum, Baurecht für Wohnraum und die mögliche Erweiterung des Kongresszentrums zu schaffen.

Die Gestaltung der Ochsenwiese wird erst im Anschluss in den Blickpunkt rücken. Ich gehe davon aus, dass Baumaßnahmen frühestens 2022 bzw. 2023 in Betracht kommen.

Frage 2:

Wie weit sind die Planungen vorangeschritten?

Antwort:

Die Planungen befinden sich in einem frühen Stadium.

Frage 3:

Wie viele Stellplätze sollen abschließend vorhanden sein?

Antwort:

Der auf der Ochsenwiese bis 2018 wahrgenommene „Parkdruck“ konnte durch die Schaffung von ca. 150 zusätzlichen Parkplätzen im östlichen Bereich der Ochsenwiese und westlich der Gleisanlagen deutlich entschärft werden.

Wie viele Stellplätze auf der Ochsenwiese abschließend vorhanden sein sollen, wird von einer aktualisierten Bedarfsanalyse abhängig sein.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.01.2020 bezüglich Vermietungen Wohnraum als Ferienwohnungen in Fulda

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Ist dafür eine Nutzungsänderung zu einer gewerblich genutzten Fläche zu beantragen und hat dies Auswirkungen auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze?

Antwort:

Gemäß der Hessischen Bauordnung bedürfen Nutzungsänderungen nur dann einer Baugenehmigung, wenn für die neue Nutzung andere oder weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen in Betracht kommen. Dies ist bei der Umwandlung einer baurechtlich genehmigten Wohnung (ohne weitere Umbauten) in eine Ferienwohnung nicht zwangsläufig der Fall, da z.B. die Stellplatzanforderung für eine Ferienwohnung nur 1,0 Stellplatz je Wohnung beträgt, bei normalen Wohnungen hingegen 1,5 Stellplätze je Wohnung.

Häufiger ist jedoch der Fall, dass größere Wohnungen durch Umbau in kleinere Wohneinheiten zur kurzzeitigen Vermietung (i.d.R. möbliert) verändert werden. Derartige Maßnahmen bedürfen der Baugenehmigung, u.a. weil durch die Mehrzahl der Wohneinheiten ein höherer Stellplatzbedarf für das Gesamtgebäude resultiert.

Diese „Kurzzeitwohnungen“ (Vermietung kürzer als ½ Jahr) sind in baurechtlich Hinsicht nicht von Ferienwohnungen zu unterscheiden und dienen häufig auch Menschen die sich temporär aus beruflichen Gründen, (bzw. Ausbildung oder Studium) in Fulda aufhalten.

Frage 2:

Gibt es Erkenntnisse über die Anzahl von solch genutzten ehemaligen Wohnungen in Fulda?

Antwort

Hierzu gibt es keine statistische Erfassung.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der Stadtfraktion „Bündnis90/Die Grünen“ vom 27.01.2020 bezüglich des Naturwaldbestandes der Stadt Fulda

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie groß ist die Waldfläche im Besitz der Stadt Fulda?

Antwort:

Die städtische Waldfläche umfasst derzeit ca. 149 ha Waldfläche, die relativ verstreut ist und von verschiedenen Forstämtern betreut wird. Die von Hessen Forst bewirtschaftete Betriebsfläche umfasst ca. 131,9 ha.

Frage 2:

Ist bereits kommunaler Wald als Naturwald ausgewiesen?

Antwort:

Von dieser bewirtschafteten Betriebsfläche werden ca. 23 ha Wald nicht bewirtschaftet und sind der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, somit stehen ca. 80 % des städtischen Waldes in wirtschaftlicher Nutzung.

Im Rahmen der in diesem Jahr geplanten Neuorganisation der Vermarktung und Beförderung des Stadtwaldes, sind für März bzw. April Gespräche mit Hessen Forst bzw. anderen Forstbetriebsgemeinschaften vorgesehen. Hierbei soll unter anderem auch geprüft werden, inwieweit es sinnvoll erscheint, bewirtschaftete Waldflächen der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aber davon auszugehen, dass der Artenreichtum bzw. die Biodiversität in bewirtschafteten Mischwäldern höher ist, als in sogenannten Naturwäldern.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der Stadtfraktion „Bündnis90/Die Grünen“ vom 27.01.2020 bezüglich des Naturwaldbestandes der Stadt Fulda

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie groß ist die Waldfläche im Besitz der Stadt Fulda?

Antwort:

Die städtische Waldfläche umfasst derzeit ca. 149 ha Waldfläche, die relativ verstreut ist und von verschiedenen Forstämtern betreut wird. Die von Hessen Forst bewirtschaftete Betriebsfläche umfasst ca. 131,9 ha.

Frage 2:

Ist bereits kommunaler Wald als Naturwald ausgewiesen?

Antwort:

Von dieser bewirtschafteten Betriebsfläche werden ca. 23 ha Wald nicht bewirtschaftet und sind der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, somit stehen ca. 80 % des städtischen Waldes in wirtschaftlicher Nutzung.

Im Rahmen der in diesem Jahr geplanten Neuorganisation der Vermarktung und Beförderung des Stadtwaldes, sind für März bzw. April Gespräche mit Hessen Forst bzw. anderen Forstbetriebsgemeinschaften vorgesehen. Hierbei soll unter anderem auch geprüft werden, inwieweit es sinnvoll erscheint, bewirtschaftete Waldflächen der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aber davon auszugehen, dass der Artenreichtum bzw. die Biodiversität in bewirtschafteten Mischwäldern höher ist, als in sogenannten Naturwäldern.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke. Offene Liste / Menschen für Fulda bezüglich des Einsatzes von privaten Hilfspolizisten vom 28.01.2020

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Frage 1:

Wann hat der Magistrat seit 2011 jeweils die Gestellung für jeweils welchen Zeitraum beschlossen?

Antwort:

Der Magistrat der Stadt Fulda hat die Auftragsvergabe an den privaten Dienstleister jeweils auf der Grundlage eines formellen Vergabeverfahrens, wie nachfolgend dargestellt, beschlossen.

- a. Beschluss des Magistrats Nr. 227/2011 vom 04.07.2011 für den Zeitraum vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012
- b. Beschluss des Magistrats Nr. 270/2012 vom 20.08.2012 für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis zum 31.08.2014
- c. Beschluss des Magistrats Nr. 271/2014 vom 01.09.2014 für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis zum 31.10.2017 .
- d. Beschluss des Magistrats Nr. 119/2018 vom 16.04.2018 für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 31.12.2019

Frage 2:

Warum wurde die Öffentlichkeit, die Stadtverordnetenversammlung oder wenigsten der HFA über diese Entwicklung nicht zeitnah informiert, so dass es beispielsweise möglich gewesen wäre, in den Haushaltsberatungen darauf zu reagieren.

Antwort:

Der erste Beschluss vom OLG Frankfurt, welcher sich auf den Einsatz von „privaten Hilfspolizisten“ bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs bezieht, erging am 03.01.2020 und wurde am 20.01.2020 veröffentlicht. Zu diesem Gerichtsverfahren ist anzumerken, dass die vorherige Instanz (Amtsgericht Frankfurt) den Einsatz der „privaten Hilfspolizisten“ als rechtmäßig eingestuft hatte. Ferner war die Vorgehensweise sowohl vom Hessischen Innenministerium als auch von dem Regierungspräsidium als zuständige Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit für die Stadt Fulda ebenfalls als rechtmäßig eingestuft worden.

Die vorherigen Beschlüsse des OLG Frankfurt zum Einsatz von privaten Hilfspolizisten (u.a. vom 06.11.2019) bezogen sich alle auf den fließenden Verkehr. Diese Entscheidungen hatten keine Relevanz für die Stadt Fulda, da bei der Durchführung der mobilen Geschwindigkeitsmessungen und der Betreuung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen immer städtische Ordnungspolizeibeamte für die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen verantwortlich waren.

Aus der dargestellten Entwicklung der Sach- und Rechtslage wird ersichtlich, dass es vor der Veröffentlichung des Beschlusses vom 03.01.2020 am 20.01.2020 keine Veranlassung gab, die Öffentlichkeit und / oder die städtischen Gremien zu informieren.

Frage 3:

Mit welchen Rückforderungen bzw. gar nicht erst getätigten Zahlungen wird gerechnet.

Antwort:

Da die Zusammenarbeit mit dem privaten Dienstleister zum 31.12.2019 beendet wurde und am Tag der Veröffentlichung des OLG-Beschlusses am 20.01.2020 der weit überwiegende Anteil der Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Jahr 2019 bereits abgeschlossen (bezahlt) war, konnten am 21.01.2020 nur noch 142 offene Verfahren, die von den „privaten Hilfspolizisten“ eingeleitet worden waren, ermittelt werden. Die Verfahren wurden noch am gleichen Tag eingestellt. Die Summe der Verwarngeldern aus den Verfahren, die eingestellt worden sind beträgt ca. 2.060 €. Ob alle eingeleiteten Verfahren mit einer Zahlung abgeschlossen worden wären, lässt sich nicht konkret abschätzen, so dass der tatsächliche „finanzielle Ausfall“ voraussichtlich noch etwas geringer sein wird.

Anträge auf Rückerstattung von gezahlten Verwarngeldern wurde bis heute (31.01.2020) bei der Straßenverkehrsbehörde nicht gestellt.

Nach einer ersten Einschätzung des Rechtsamtes besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Erstattung des gezahlten Verwarngeldes bei den relevanten Verfahren, da kein Grund für eine Wiederaufnahme der Verfahren vorliegt. § 85 Abs. 2 OWiG schließt eine Wiederaufnahme, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird, aus, wenn gegen den Betroffenen lediglich eine Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro festgesetzt ist oder seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind. Bei den Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren, die von den „privaten Hilfspolizisten“ in Fulda im ruhenden Verkehr eingeleitet worden sind, wird die Bagatellgrenze für ein Wiederaufgreifen nicht erreicht.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.01.2020 bezüglich Miniaturgolfanlage im Schlossgarten Fulda

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Welchen anderen Interessen würde der Magistrat die der Nutzer*innen dieser Freizeitanlage unterordnen wollen?

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Gesprächs- bzw. Verhandlungsstand zwischen der Stadt Fulda und dem Pächter des Kiosks und dem Vorstand des Miniaturgolf Club Fulda 1963 e.V. bezüglich der Zukunft und der Sanierung der Anlage?

Frage 3:

Ein Motiv für die angedachte Verdrängung der Minigolfanlage ist, hier während des Hessentages und der Landesgartenschau ein gastronomisches Angebot vorzuhalten. Wäre dies nicht wesentlich sinnvoller durch ein mobiles Gastroangebot zu verwirklichen, da absehbar ist, dass hier ein Gastronomiebetrieb außerhalb dieser Events wirtschaftlich gar nicht darstellbar ist?

Antwort zu Fragen 1 bis 3:

Im Zuge der anstehenden Sanierungsarbeiten im Schlossgarten und der Umbaumaßnahmen am Behördenzentrum stellen sich konzeptionelle Fragen im Bereich der Schnittstellen von Schlossgarten zum angrenzenden Stadtraum.

Richtung Pauluspromenade mussten und müssen bspw. wichtige Infrastrukturmaßnahmen und Sanierungen im Leitungsnetz vorgenommen werden. Richtung Kurfürstenstraße stellt sich die Frage nach einer Verbindung von Behördenhaus und Schlossgarten, Erweiterung des Spielangebots und Wiedernutzbarmachung des Pavillons. Hierfür sollen im Rahmen eines Wettbewerbs unterschiedliche Varianten geprüft werden. Bei Veränderungsbedarf im Schlossgarten könnte eine räumliche Verlagerung der Miniaturgolfanlage ein Thema werden. Dies wurde dem Verein im Vorfeld auch ganz offen mitgeteilt.

Ein Ergebnis kann aber auch der Beibehalt der Anlage am Standort sein. In diesem Fall müsste eine Sanierung der Bahnen durch die Stadt erfolgen.

Planerische Ergebnisse liegen erst im Verlauf des Jahres 2020 vor. Etwai-ge Ausführungen sind vor dem Hessentag nicht realistisch.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste vom 27.01.2020 bezüglich Fahrplanwechsel am 15.12.2019

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Bevor ich die Fragen der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste/Menschen für Fulda beantworte, gestatten Sie mir bitte zunächst folgende Richtigstellung:

Im Begründungstext der Anfrage wird im ersten Absatz ausgeführt, dass zum 15.12.2019 der neue Fahrplan des Stadtbusverkehrs und der Verbindungen der LNG **„ohne weitere Beratung im Ausschuss, der Stadtverordnetenversammlung oder in der Projektgruppe zum Nahverkehrsplan“** in Kraft getreten ist.

Diese Aussage entspricht nicht dem Beratungs- und Beschlussverfahren der städtischen Gremien. Der neue Nahverkehrsplan der Stadt Fulda wurde sowohl vom Magistrat am 15.04.2019 als auch vom AWW am 13.06.2019 und letztendlich am 24.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beraten und verabschiedet. Mit diesen Beschlüssen wurde gleichzeitig auch eine 1. Umsetzungsstufe zum Fahrplanwechsel am 15.12.2019 gemäß der Anlage 3 der Beschlussvorlage beschlossen. Die in der Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen wurden dann seitens des Verkehrsunternehmens zum Fahrplanwechsel umgesetzt.

Frage 1:

Welche Kritikpunkte am neuen Fahrplan mit seinen Änderungen an Linien, Bedienrhythmus, Belastung des FahrerInnenpersonals und der Zufriedenheit der Fahrgäste sind bislang an welcher Stelle eingegangen? Bitte Auflistung!

Antwort:

Kritik an den neuen Fahrplänen der Stadtbuslinien wurde sowohl dem Verkehrsunternehmen als auch der Stadtverwaltung persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail vorgetragen.

Neben einzelnen individuellen Beschwerden konzentrierten sich die Kritikpunkte teilweise auf Fahrplanänderungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Fulda fallen und dementsprechend auch nicht zu beantworten sind. Hierzu gehören insbesondere die neuen Linienführungen in den Nachbargemeinden mit ihren Auswirkungen auf das städtische Fahrplanangebot.

Die dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Fulda zuzuordnenden Kritikpunkte konzentrierten sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Bronnzell / Schülerverkehr

Edelzell / Schülerverkehr

Oberrode / Wegfall Linie 60 und Entfall Haltestelle „Am Vemel“

Engelhelms/Edelzell Entfall der umsteigefreien Verbindung zum Emaillierwerk

Gläserzell/Kämmerzell/Lüdermünd Qualitätsdefizite beim AST-Angebot

Busbahnhof Stadtschloss / teilweise fehlende Anschlusssicherungen bei Umsteigebeziehungen.

Frage 2:

Von welchen Betroffenenengruppen (Schulen, Institutionen, Firmen, Betriebsräte, Fahrgäste) gab es bisher Vorschläge und Einwendungen?

Antwort:

Die Kritikpunkte wurden überwiegend von Eltern (wg. Schülerverkehr) und Fahrgästen geäußert, die von den Neuregelungen negativ betroffen sind oder waren.

Frage 3:

Wie wird mit der Kritik am Probetrieb des Fahrplans der Stadtbusse umgegangen, bzw. wie wird der Prozess in Gang gesetzt?

Antwort:

Wie bei früheren umfangreicheren Fahrplanänderungen bedarf es auch diesmal einer gewissen Eingewöhnungszeit, zum Einen bei den Fahrgästen, zum Anderen auch bei den Busfahrern. Neben anfänglichen Informationsdefiziten wird die Umstellungsphase auch durch den ungünstig gelegenen Zeitpunkt des Fahrplanwechsels kurz vor Beginn der Schulferien, in denen wiederum ein anderer Fahrplan gilt, erschwert. Festzustellen ist, dass im Laufe des Januar die Zahl der Beschwerden rückläufig war, was darauf hindeutet, dass sich die Fahrgäste zwischenzeitlich mit dem neuen Angebot beschäftigt haben.

Zu dem hat das Verkehrsunternehmen kurzfristig bei wenigen anfänglichen Transportengpässen bei den morgendlichen Schülerfahrten reagiert und innerhalb kürzester Zeit nachgesteuert, wie dies im Übrigen auch bei jedem Schuljahresbeginn geschieht.

Nach wie vor gibt es aber auch noch Kritikpunkte, die dem neuen Anforderungsprofil des Nahverkehrsplans geschuldet sind und auch aus dem Wunsch zahlreicher Fahrgäste nach Verkürzung von Fahrtzeiten und direkteren Linienführungen resultieren. Hier werden wir die Situationen beobachten und versuchen, wenn möglich, negative Folgen abzumildern oder zu beseitigen. Allerdings sind hier die Spielräume aufgrund gegensätzlicher Zielrichtungen und Anforderungen im Betriebsablauf begrenzt.

Im Rahmen weiterer Umsetzungsschritte des Nahverkehrsplans werden wir versuchen, wenn möglich, auch die noch bestehenden Kritikpunkte zu verbessern. Insgesamt ist aber auch festzustellen, dass innerhalb des Stadtgebietes einige Verbesserungen im ÖPNV-Angebot vorgenommen wurden und weitere Verbesserungen vorgesehen sind.

Fulda, 10. Februar 2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.01.2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Schwangerschaftsabbrüche

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wo in Fulda können sich Frauen, die sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, behandeln lassen?

Antwort:

Der Magistrat hat keine Kenntnis, welche Frauenärzte/Frauenärztinnen einen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB vornehmen. Der Magistrat der Stadt Fulda ist für dieses Thema nicht zuständig. Informationen hierzu kann die Kassenärztliche Vereinigung geben.

Frage 2:

Falls Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a StGB in Fulda noch immer nicht möglich sein sollten: Wie kann es sein, dass hier in Fulda immer noch Frauen, die sich nicht in der Lage sehen, eine Schwangerschaft auszutragen, für den notwendigen medizinischen Eingriff faktisch aus der Stadt gejagt werden?

Antwort:

Wenngleich der Magistrat der Stadt Fulda nicht für die medizinische Versorgung von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218 zuständig ist, werden drei Schwangerschaftsberatungsstellen in Fulda (ProFamilia, SKF und Donum vitae) finanziell unterstützt. ProFamilia und Donum vitae stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch notwendigen Formulare aus. Der SKF berät in Krisensituationen. Von einem „aus der Stadt jagen“ kann keine Rede sein, es wird qualifizierte Beratung und Begleitung angeboten.

Frage 3:

Es ist weder wahrscheinlich noch plausibel, dass seit Jahren alle im Klinikum Fulda beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen können, dieses nicht tun möchten. Werden solche medizinischen Eingriffe am Klinikum vom Vorstand oder von der Eigentümerin untersagt?

Antwort:

Weder der Vorstand noch der Träger der Klinikum Fulda gAG „untersagen“ den im Klinikum tätigen Ärztinnen und Ärzten die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218a StGB.

(Mitteilung des Vorstandes)

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 20.01.2020 bezüglich Situation der Landwirte

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Darf ein Aufzug nach Auffassung des Magistrats dem Ziel dienen, die gesamte Stadt zu blockieren?

Antwort:

Die Versammlung am 17.01.2020 war von „Land schafft Verbindung, Region Fulda“ angemeldet worden. Als Route gaben die Landwirte die bekannt gemachte Strecke in der Innenstadt an. Versammlungsleiter haben dem Gesetz nach einen Gestaltungsspielraum bezüglich des Orts, der Zeit, der Form und des Inhalts. Auf der Grundlage der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG rechtfertigt sich die Blockierung des innerstädtischen Rings. „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerwGE 73) rechtfertigt sich dieser Benutzungsanspruch der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 Abs. 1 GG, weil ein **public forum** unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung der Versammlungsfreiheit sei“ (vgl. Kommentar Dietel – Gintzel – Kniesel, Teil 1, A, Rdnr. 34). Das Recht zur Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze folgt deshalb unmittelbar aus Art. 8 GG.

Die Wahl des Ortes sichert dem Versammlungsleiter quantitativ und qualitativ den Beachtungserfolg. Den Landwirten in Fulda war es wichtig, dass möglichst viele Menschen den Protest der Landwirte wahrnehmen.

Alleine die Tatsache, dass über 100 Fahrzeuge mehr als von Veranstalter gedacht an der Demo teilgenommen haben (insgesamt ca. 270 Fahrzeuge), führte dazu, dass in der Innenstadt große Beeinträchtigungen für den Verkehr bestanden. Vorsichtshalber informierte die Stadt Fulda gemeinsam mit der Polizei über alle Medienportale, dass an diesem Tag mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen war.

Frage 2:

War zu jederzeit gewährleistet, dass die gesetzliche Frist für Hilfeleistungen (Art. 15 II des Hessischen Rettungsdienstgesetzes) von 10 Minuten eingehalten werden konnte?

Antwort:

Gemeinsam mit dem Versammlungsleiter war im Vorfeld besprochen worden, dass alle Rettungsfahrzeuge ungehindert an dem Versammlungszug vorbeifahren konnten. Deshalb befuhren die Traktoren auch nur eine Fahrspur. Unter Einbeziehung der Polizei und des Ordnungsamtes war diese Vorgabe somit gewährleistet.

Frage 3:

Wie viele Menschen waren nach Schätzungen des Magistrats von den Verkehrsbeeinträchtigungen betroffen?

Antwort:

Die Anzahl der Menschen, die von den Beeinträchtigungen betroffen waren, lässt sich nicht schätzen, denn die Beeinträchtigung betraf alle Personen, die sowohl einen Umweg in Kauf genommen haben oder einfach umgekehrt sind als auch Personen, die Wartezeiten in Kauf nehmen mussten.

Fulda 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 20.01.2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Entwicklung der Mietpreise im Stadtgebiet

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Frage 1:

Wie ist die aktuelle Entwicklung der Mietpreise in der Stadt Fulda? Welche aktuellen Studien sind dem Magistrat hierzu bekannt?

Antwort:

Die jüngsten Veröffentlichungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums zur Beantwortung einer kleinen Anfrage der Fraktion der Linken im Hessischen Landtag ist dem Magistrat über die Presse bekannt.

Auch liegen dem Magistrat die Ergebnisse der Mikrozensus Zusatzerhebung aus dem Jahr 2018 vor.

Frage 2:

Ist die Entwicklung aus Sicht des Magistrats besorgniserregend?

Antwort:

Die Entwicklung der steigenden Mieten ist ein landesweit vorhandenes und ernst zu nehmendes Thema. Besorgniserregend sind die Entwicklungen in Fulda definitiv nicht.

Im Zuge der Diskussion werden häufig Angebotsmieten und Bestandsmieten vermischt. Dies führt zu einem verzerrten Bild. Die (erfreulicherweise) rege Bautätigkeit im Gebiet der Stadt Fulda führt zu einem hohen Anteil von Neubauwohnungen in den sogenannten „Angebotsmieten“, welche über die Auswertung von Onlineportalen erfolgen. Der allgemeinen Entwicklung der Baukosten (und Grundstückspreise folgend) sind diese entsprechend hoch.

Frage 3:

Welche Maßnahmen gedenkt der Magistrat zu ergreifen, um auf eine Stabilisierung der Mieten hinzuwirken.

Antwort:

Der Wohnungsmarkt wird bekanntlich von Angebot und Nachfrage gesteuert. Insofern ist es Ziel der Stadt Fulda den Wohnungsbau weiterhin auf hohem Niveau fortzuführen, bei gleichzeitig verantwortungsvollem Flächenverbrauch. Insofern genießen innerstädtische Nachverdichtungsprojekte innerhalb der Bauverwaltung besondere Priorität. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen der letzten Jahre ist ein Beleg dafür.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 25. Januar 2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. hoheitliche Aufgaben der Verwaltung, ausgeführt von privaten Dienstleistern

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Gibt es noch andere Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung in denen hoheitliche Aufgaben von privaten Dienstleistern ausgeführt werden?

Frage 2:

Wenn „ja“, in welchem Stellemumfang?

Frage 3:

Welche Auswirkung wird das Gerichtsurteil auf die zukünftige Erledigung der Aufgaben haben?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Bei der Beantwortung der Anfragen beziehen wir uns auf:

- Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 3.01.2020, Az: 2 Ss-Owi 963/18
- vorausgehend Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 19.07.2018, Az: 979 OWi 858 Js 47749/17

Nach unserer aktuellen Kenntnis gibt es innerhalb der Stadt Fulda keine weiteren Bereiche, in denen hoheitliche Aufgaben von privaten Dienstleistern ausgeführt werden. Insofern gibt es hierfür keinen entsprechenden Stellemumfang. Für die zukünftige Erledigung von hoheitlichen Aufgaben sollen bei der Stadt Fulda keine privaten Dienstleister eingesetzt werden.

Fulda, 10.02.2020

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion der SPD vom 20.01.2020 in der Stadtverordnetenversammlung betr. die Entsorgung von Sperrmüll im Stadtgebiet

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wie oft wurde Sperrmüll in den letzten 2 Jahren in den Straßen nicht oder verspätet abgeholt?

Antwort:

Es wird keine spezifische Statistik über nicht oder verspätet abgeholten Sperrmüll geführt.

In den letzten Tagen wurde in den Medien über Sperrmüll in der Innenstadt berichtet. Es handelte sich um ca. 10 Sperrmüllablagerungen in einem Abfuhrbezirk mit ca. 30 Straßen:

- Zwei Ablagerungen wurden durch das Entsorgungsunternehmen übersehen und nachträglich abgeholt.
- Bei fünf handelte es sich um zu früh durch die Anwohner bereitgestellten Sperrmüll in der Brauhausstraße und Mittelstraße.
- Drei Ablagerungen bestanden aus Kartonage, Kleinteilen, Elektrogeräten, und anderen Abfällen, die nicht zum Sperrmüll zählen und von den Anwohnern beseitigt wurden.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat hier Verbesserungen herbeizuführen?

Antwort:

In den meisten Bezirken läuft die Abfuhr geordnet ab. Probleme entstehen in der Innenstadt und in Vierteln mit großen Mehrfamilienhäusern.

- In der Innenstadt wird vermehrt durch das Sachgebiet Abfallwirtschaft kontrolliert.
- Mehrfamilienhäuser im Eigentum von Wohnungsgesellschaften beauftragen i.d.R. private Unternehmen mit der Reinigung.
- Da es sich bei dem Entsorger um ein auswärtiges Unternehmen handelt und die wechselnden Mitarbeiter meist nicht über ausreichende Ortskenntnis verfügen, wird das Unternehmen vermehrt vor den Sammelterminen über Straßen informiert, die logistisch besonders herausfordernd sind.

- Beschwerden wird immer nachgegangen und das Abfuhrunternehmen zur nachträglichen Abfuhr und Anwohner zur Reinigung aufgefordert. Zwischen der Feststellung des Problems und dessen Behebung können jedoch mehrere Tage liegen.
- Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und das Bereitstellen zahlreicher digitaler Angebote sollen Bürgerinnen und Bürger zur Einhaltung der Abholtermine und zur Trennung der Müllsorten anhalten.

Auch ein Systemwechsel auf „Sperrmüllabfuhr nach Anmeldung“ wäre nicht erfolgsversprechend:

- In Bezirken, die bereits problemlos entsorgt werden, führte diese zu keinen Verbesserungen, aber höheren Kosten und einem erhöhten Aufwand für die Haushalte und für das Unternehmen.
- In der Innenstadt würden sich die Sperrmüllabfuhrtermine vervielfachen, da jeder Haushalt individuell zweimal jährlich eine Abholung anmelden kann. Auch hier würden Nachbarn Müll dazustellen, der nicht mitgenommen wird, und Steuerungsmöglichkeiten z.B. in den Sommermonaten wären nicht mehr gegeben.
- Die problematischen Abfuhrbezirke mit größeren Mehrfamilienhäusern müssten von der Abfuhr nach Anmeldung ausgenommen werden. Auch in den Landkreisgemeinden vereinbaren die Eigentümer größerer Häuser mit dem Entsorgungsbetrieb zweimal im Jahr feste Termine für die Hausgemeinschaft. Die Bewohner dieser Bezirke könnten sich dadurch benachteiligt fühlen.

Letztendlich liegt es maßgeblich am Verhalten jedes Einzelnen selbst mitzuhelfen, „seine“ Stadt sauber zu halten.

Fulda, 10.02.2020